

Statuten

Verein zur Förderung schulischer Vielfalt

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Verein zur Förderung schulischer Vielfalt**“ (kurz „**VFSV**“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich und der Europäischen Union.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.
- (2) Seine Ziele sind der **Erhalt und die Weiterentwicklung der schulischen Vielfalt und damit des differenzierten Schulsystems**.
- (3) Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden.
- (4) Er vertritt seine Mitglieder nach außen und in allen zuständigen Kollegien, Beiräten, Gremien und sonstigen Organisationen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene nach Maßgabe öffentlich- oder privatrechtlicher Bestimmungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - Vorträge und Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen
 - Herausgabe von Mitteilungen und Publikationen
 - Einrichtung einer Website und / oder sonstiger elektronischer Medien
 - Arbeitssitzungen, Seminare und sonstige Veranstaltungen und Versammlungen
 - Ausarbeitung von Stellungnahmen (z.B. zu Entwürfen von Gesetzesvorlagen und Verordnungen), Gutachten, Vorschlägen, Aussendungen, Pressemitteilungen, Wünschen, Beschwerden, Resolutionen und Petitionen
 - Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinigungen
 - sonstige Aktivitäten zur Förderung des Vereinszweckes.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel können aufgebracht werden durch
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - Subventionen und Förderungen
 - Spenden, Sponsorengelder, Werbeeinnahmen
 - Sammlungen
 - Vermächtnisse
 - sonstige Einnahmen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit zur Erfüllung des Vereinszweckes unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren, sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens bei der Hauptversammlung beantragt werden.
- (3) Die Aberkennung der Mitgliedschaft kann aus den in Abs. 2 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (4) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an das Vereinsschiedsgericht (§ 17) möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesen Statuten eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- (3) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer/innen
4. die Landessprecher/innen
5. das Schiedsgericht.

§ 9 Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail oder durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereines einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung bei dem/r Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht bei dem/r Vorsitzenden eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer der Vorstand oder die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.
- (4) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder bzw. ihrer Vertreter/innen beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Hauptversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Abstimmungen können offen durchgeführt werden, außer es verlangt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, dann ist diese geheim durchzuführen.
- (8) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen vier Wochen statt.
- (2) Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen.

- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen über die Geldgebarungen, Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer/inne/n mit dem Verein;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Aberkennung der Mitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Erteilung von Weisungen an den Vorstand;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (3) Dem Vorstand gehören jedenfalls an:
 - Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Kassier/in.
- (4) Als weitere Mitglieder des Vorstandes können gewählt werden:
 - Vorsitzende/r-Stellvertreter/innen
 - Schriftführer/in-Stellvertreter/in
 - Kassier/in-Stellvertreter/in
 - Beiräte (maximal 4).
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt aufgrund eines Wahlvorschlages, der spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung beim/bei der Vorsitzenden eingelangt sein muss, durch die Hauptversammlung.

- (6) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Vorstandes dessen Arbeit lahmlegen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (7) Der Vorstand wird von dem/r Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von ihrem/r Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder der Landessprecher/innen seine Einberufung verlangt.
- (8) Der Vorstand kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen einladen.
- (9) Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Pressesprecher/in, Geschäftsstellenleitung) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.
- (10) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (11) Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig oder nicht greifbar sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (13) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.
- (14) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (15) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (16) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarungen und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

- (1) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/Die Schriftführer/in unterstützt den /die Vorsitzenden/e bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (5) Der/Die Schriftführer/in hat den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/r obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes. Der/Die Schriftführer/in hat die Protokolle aller Versammlungen und Sitzungen zumindest als Beschlussprotokoll zu führen und - soweit dies nicht von dem/r Vorsitzenden wahrgenommen wird – die Schriftstücke auszufertigen. Protokolle sind spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.
- (6) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines unter Bedachtnahme auf die im Vorstand und in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich. In Geldangelegenheiten zeichnen Vorsitzende/r und Kassier/in gemeinsam.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/r Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 15 Die Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Wiederwahl ist möglich.
Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfer/inne/n obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/inne/n die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand und der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen können zu den Beratungen des Vorstandes eingeladen werden; sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Vereines aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezogenen Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber jährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung der Hauptversammlung zu berichten.
- (4) Nach dem Bericht in der ordentlichen Hauptversammlung haben sie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes einzubringen.
- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen über die Wahl, Bestellung, Enthebung und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 16 Die Landessprecher/innen

- (1) Für jedes österreichische Bundesland, und wenn möglich auch für Südtirol, ist vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren ein Vereinsmitglied aus dem betreffenden (Bundes-)Land als Landessprecher/in zu bestellen. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Der/Die Landessprecher/in hat die Aufgabe, im eigenen (Bundes-)Land den Vereinszweck (z.B. durch Veranstaltungen) zu befördern sowie die Vereinsmitglieder und Unterstützer/innen insbesondere durch laufende Informationen zu betreuen.
- (3) Die Landessprecher/innen sind zu jeder Vorstandssitzung einzuladen und haben das Recht, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Landessprecher/innen ist vom Vorstand eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 17 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zuständig. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/r Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach der Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Innsbruck, am 15.1.2015